

Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien
- Direktion -

E-Post

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1244

28.09.2006
- 3.1.7.2/kalinka0906 -

**Entwurf eines Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH), Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags am 04.10.2006**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 04.10.2006 und die damit eingeräumte Gelegenheit, die Position der ULR in dieser Angelegenheit noch einmal öffentlich zu vertreten. Zur Vorbereitung übersende ich Ihnen wunschgemäß die schriftliche Stellungnahme der ULR als **Anlage** vorab. Bedauerlicherweise bin ich leider am 04.10.2006 wegen einer seit langem geplanten Auslandsdienstreise in meiner Eigenschaft als Europabeauftragter der Landesmedienanstalten und Vizepräsident der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) verhindert, selbst an der Anhörung teilzunehmen. Deshalb wird an meiner Stelle mein Ständiger Vertreter und Justiziar der ULR, Herr Dr. Wolfgang Bauchrowitz, zu der Anhörung erscheinen. Für den Medienrat der ULR wird dessen Vorsitzender, Herr Jörg Howe, an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Gernot Schumann

UNABHÄNGIGE LANDESANSTALT FÜR RUNDFUNK UND NEUE MEDIEN (ULR)

Stellungnahme der ULR zum Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 16/820) für ein Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13.06.2006 für die Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 04.10.2006

Diese Stellungnahme bewertet den Staatsvertragsentwurf zunächst grundsätzlich (1), um dann zu Einzelbestimmungen Stellung zu nehmen (2).

(1) Grundsätzliche Bewertung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 16/820) für ein Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13.06.2006 soll für beide Länder ein einheitliches Medienrecht schaffen und damit die Überschaubarkeit der Medienregulierung im Norden Deutschlands verbessern. Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) und die schleswig-holsteinische Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) werden aufgelöst, und es wird die gemeinsame Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) errichtet. Ausweislich des Entwurfs würde eine Beibehaltung des „Status quo“ dazu führen, dass die Chancen der Stärkung des Medienstandorts HSH ungenutzt blieben. Die Agenturfunktion der MA HSH soll „effizienter umgesetzt“, der Medienbranche ein „schlagkräftiger Ansprechpartner“ für den gesamten Kommunikationsraum im Norden zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche so formulierten Ziele, und damit eine spürbare Stärkung des Medienstandorts HSH, werden von der ULR unterstützt, die in diesem Zusammenhang auch eine gemeinsame Medienanstalt beider Länder ausdrücklich begrüßt.

In seiner jetzigen Konzeption bestehen jedoch begründete Zweifel, dass der Staatsvertrag die angestrebte Stärkung des Medienstandorts HSH erreichen kann. Vielmehr lässt der Entwurf eine Schwächung des Landes Schleswig-Holstein ohnehin, aber auch des gesamten Medienstandorts HSH befürchten, was insbesondere auch für die Position der MA HSH gegenüber den anderen Landesmedienanstalten gilt.

Der Medienstandort HSH bietet zweifelsfrei Chancen, die es zu nutzen gilt, wobei aber auch darauf geachtet werden muss, dass Schleswig-Holstein an den sich bietenden Chancen gleichberechtigt partizipieren kann. In Zeiten zunehmender Konvergenz der elektronischen Medien bietet die Schaffung eines gemeinsamen Medienrechts für den Medienstandort HSH Gelegenheit, die Medienregulierung zu überprüfen, den neuen technischen Gegebenheiten anzupassen und insgesamt zu entbürokratisieren. Ziel muss es sein, mit der neu zu gründenden MA HSH eine Agentur für das Audiovisuelle zu schaffen, die als unabhängiger Sachwalter den Weg in die multimediale Zukunft begleitet, zwischen oft gegenläufigen Interessen aller Beteiligten vermittelt und insgesamt flexibel agieren kann. Angesichts der deutschland- und europaweiten Entwicklungen bei den elektronischen Medien und vor dem Hintergrund, dass deutschlandweit einheitliche Strategien zunehmend an Bedeutung gewinnen, muss die MA HSH zudem in der Lage sein, mit ihrer Stimme im Zusammenspiel der deutschen wie europäischen Regulierungsbehörden Gehör zu finden. Dies wird nur gelingen, wenn die MA HSH von den übrigen Akteuren in diesem Bereich nicht nur wahr-, sondern vor allem ernst genommen wird, was voraussetzt, dass sie ihnen im Bereich der Zuständigkeiten, der finanziellen Möglichkeiten und der damit verbundenen Leistungen für den Medienstandort HSH ebenbürtig ist. Hierzu müssen in der HAM und in der ULR vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen genutzt und Kompetenzen gestärkt werden, statt die MA HSH, wie im Staatsvertragsentwurf vorgesehen, finanziell und mit Blick auf die Zuständigkeiten und Manpower aufs Äußerste zu beschneiden und zu einer bloßen „Rumpf-Medienanstalt“ verkommen zu lassen. Eine so konstruierte Medienanstalt kann die zur Stärkung des Medienstandorts HSH notwendigen Innovationsleistungen nur unzureichend erbringen.

Die MA HSH kann nur wettbewerbsfähig sein, wenn ihr Zuständigkeitskatalog um diverse Kompetenzen, die aus gutem Grund schon bisher im schleswig-holsteinischen Landesrundfunkgesetz enthalten waren, ergänzt wird, statt den Fehler zu machen, Normen aus dem hamburgischen Mediengesetz zu übernehmen, die für die aufgrund ihres Standorts eigentlich potente HAM in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Schwächung geführt haben. Der Zuständigkeitskatalog der MA HSH muss daher zumindest noch die folgenden Zuständigkeiten enthalten:

- Vermittlung und Förderung der Medienkompetenz,
- Medienforschung und
- Infrastrukturförderung.

Die Erledigung dieser Aufgaben setzt eine finanzielle Ausstattung voraus, die sich dynamisch

an der Höhe der der ULR im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mittel orientieren sollte.

Wie die ULR bisher, sollte auch die MA HSH durch eine Beteiligung an einer zentralen Förderungseinrichtung eine Länderinteressen ausgleichende Sachwalterfunktion für die private Seite der dualen Rundfunkordnung bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung übernehmen, statt sie ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen NDR zuzuweisen, der die hierfür vorgesehenen Mittel zweifelsohne kompetent, aber eben kraft eigener Interessen in diesem Bereich eben nicht neutral vergeben kann.

In Schleswig-Holstein hat sich seit Jahren bewährt, dass der ULR als neutraler Stelle folgende Aufgaben zugewiesen waren:

- Verwirklichung der Medienforschung,
- Förderung der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz,
- Förderung von technischer Rundfunkinfrastruktur und von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken,
- finanzielle Förderung von Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,
- Förderung der kulturellen Filmarbeit und
- Beratung von Produktionsunternehmen.

Auf der Grundlage dieser Zuständigkeiten hat die ULR, trotz zum Teil schwieriger Standortbedingungen, den Medienstandort Schleswig-Holstein mit auf- und ausgebaut und war dabei in der Lage Standortnachteile frei von jeglichen eigenen Interessen durch finanzielle Unterstützung auszugleichen. Es ist nicht einzusehen, dass die über die Jahre gewachsenen Kompetenzen in der ULR nicht für die MA HSH fruchtbar gemacht werden und diese Aufgaben stattdessen dem NDR übertragen werden sollen, der zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben überdies zusätzliches Personal und damit Rundfunkgebührenmittel einsetzen muss, so dass der bei der MA HSH eingesparte Rundfunkgebührenanteil an anderer Stelle doch wieder verausgabt wird.

Verbraucherorientierte Aufgabenstellungen, wie sie in der ULR z. B. auch durch die Vergabe eines Gütesiegels für „Gute Gebrauchstauglichkeit“ für Zugangseinrichtung und Verfahren zur Nutzung digitaler Medienangebote bisher intensiv wahrgenommen werden, sind nicht mehr vorgesehen. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass gerade diese verbraucherorientierten Aufgaben mit dazu beigetragen haben, dass sich die ULR über die Jahre von einer Zulas-

sungs- und Aufsichtsbehörde zu einer Agentur für das Audiovisuelle im Land entwickelt, die als solche nicht nur von den Rundfunkveranstaltern, Produzenten und Medienanbietern, sondern ebenso von den Mediennutzerinnen und -nutzern in ihrer Funktion als Verbraucherinnen und Verbraucher wahrgenommen, akzeptiert und als Ansprechpartnerin gesucht wird. Diese „Vertrauensstellung“ aufzugeben, wäre ein Rückschritt für die Medienregulierung im Norden.

Auch die Chance, die Medienregulierung am Medienstandort HSH zu entbürokratisieren, und damit zu Einspareffekten zu kommen, wird nicht ausreichend genutzt. Das gilt z. B. für das vorgesehene Einigungsverfahren zwischen NDR und MA HSH bei Streit über die Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten (§ 22 des Entwurfs). Das gilt aber auch für neu aufgenommene Genehmigungserfordernisse und Teilnahmebefugnisse an Sitzungen des Medienrats seitens der Rechtsaufsicht.

Dass der Staatsvertrag auch die Chance, zu einer grundlegenden Modernisierung der Medienregulierung zu kommen, ungenutzt verstreichen lässt, belegt schon der Umstand, dass neue Übertragungstechniken, bei denen nicht mehr der einzelnen Rundfunkanbieter, sondern ein Plattformbetreiber im Mittelpunkt steht, so z.B. schon jetzt bei Handy-TV, mit dem Staatsvertrag nicht zu lösen sind, der immer noch die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern vorsieht. Möglich ist die Erprobung neuer Rundfunktechniken allenfalls im Rahmen von -trotz der inzwischen vorgesehenen Möglichkeit der Verlängerung der Versuchsdauer- zeitlich begrenzten Modellversuchen.

Insgesamt bleibt der Staatsvertrag in seinem Bestreben, möglichst viel von dem geltenden hamburgischen Medienrecht in das gemeinsame Medienrecht für Hamburg und Schleswig-Holstein zu übernehmen, deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück. Die viel beschworene „Verhandlung auf Augenhöhe“ mag es gegeben haben, die Ergebnisse der Verhandlungen wecken daran allerdings Zweifel. Schleswig-holsteinische Regelungen, die über lange Zeit gut funktioniert haben, werden ohne ersichtlichen Grund aufgegeben. Ein allzu großes Entgegenkommen bei hamburgischen Interessen dokumentiert sich auch bei der Wahl des Sitzes der MA HSH, der mit Norderstedt zwar formal in Schleswig-Holstein, letztlich aber so nah wie nur irgend möglich bei Hamburg liegt, mit Hamburger Telefonnummer und „hanseatischem Lebensgefühl“.

(2) Zu den einzelnen Vorschriften

Vorab wird angeregt, im Staatsvertragsentwurf durchgängig auch die „weibliche Sprachform“ zu verwenden.

(2.1) **§ 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz** erscheint überdenkenswert. Danach sollen Programme, deren inhaltlicher Schwerpunkt sich auf Hamburg und Schleswig-Holstein bezieht (Beispiele: RTL und SAT1-Regionalprogramme) und die der Entwurf als „Länderprogramme“ bezeichnet, keine „länderübergreifenden Angebote im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ sein, weil sie andernfalls in den Zuständigkeitsbereich der KJM fielen. Dazu passt, dass die KJM, wie sich aus § 5 Abs. 2 ergibt, bei „nicht länderübergreifenden Angeboten“, also Landes- und Länderprogrammen im Sinne von § 2 Abs. 2, nicht als Entscheidungsorgan zuständig sein, sondern nur gutachterlich befasst werden (§14 Abs. 2 Satz 2 JMStV), während die Entscheidung beim Medienrat verbleibt.

- Dies steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Entwurf, wonach § 13 JMStV unberührt bleiben soll. Dessen Regelungsgehalt wird aber durch die Entwurfsregelung inhaltlich modifiziert.
- Diese von der Absicht und in der Sache nicht zu beanstandende Regelung kann in einem Staatsvertrag, der allein von Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossen wird, nicht getroffen werden, weil er gegen den von allen Ländern abgeschlossenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstößt. Insoweit sollte eine Harmonisierung herbeigeführt werden.

(2.2) **§ 2 Abs. 4** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Anstalt ist die ‚Unabhängige Medienanstalt Nord (UMN)‘“. Diese Bezeichnung unterstreicht einerseits die Intention der Staatsvertragsgeber, eine unabhängige, d.h. staatsferne Einrichtung zu schaffen. Sie bringt andererseits zum Ausdruck, dass die neue Medienanstalt für den Beitritt anderer norddeutscher Länder offen ist.

(2.3) **§ 2** sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: „Ein Programmschema ist die nach Wochentagen entsprechend der jeweiligen Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm) gegliederte Übersicht über die wesentliche Verteilung der Sendezeit innerhalb der Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte.“ Da der Begriff „Programmschema“ in § 25 Abs. 6 verwendet wird und bei Zulassungsverfahren erfahrungsgemäß Probleme bereitet, ist eine Legaldefinition angezeigt. Sie ist wortgleich

mit der Definition in § 3 Abs. 6 des geltenden schleswig-holsteinischen Landesrundfunkgesetzes.

- (2.4) **§ 3 Abs. 1** sollte ergänzt werden. Die Entwurfsfassung reduziert die derzeit geltenden inhaltlichen Vorgaben für Rundfunkprogramme (§§ 21, 22 LRG) auf ein Minimum. Es fehlt jegliche qualitative und quantitative Zielvorgabe. Vor allem in den Bereichen von Information, Bildung und Beratung kann jeder Sender die heute geltenden Standards, die auch nicht eben hoch sind, unterschreiten. Es sollte deshalb auf jeden Fall klar gestellt werden, dass die sich aus dem Begriff des Vollprogramms ergebenden inhaltlichen Vorgaben für Qualität und Quantität eines Programms unberührt bleiben. Aufgenommen werden sollte auch eine § 15 Abs. 2 Satz 2 LRG entsprechende Vorschrift, wonach landesweit verbreitete Hörfunkvollprogramme zwei Stunden der täglichen Sendezeit Fensterprogramme enthalten bzw. auf andere Weise einen Betrag zur regionalen Berichterstattung leisten sollen.
- (2.5) Das in **§ 22 Abs. 2** vorgesehene Schiedsverfahren bei der Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten ist bei echten Streitfällen zu kompliziert, zeitaufwendig und daher auch wenig zielführend. In der Praxis hängt die Entscheidung maßgeblich vom Vorsitzenden der Schiedsstelle ab. Die Entscheidung in Streitfällen sollte der Medienanstalt übertragen werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Berlin und Brandenburg sind die Medienanstalten für die Entscheidung zuständig.
- (2.6) In **§ 38 Abs. 1 Satz 1** ist das Wort „Norderstedt“ durch das Wort „Kiel“ zu ersetzen.
- (2.7) In **§ 38** ist, wie noch im Staatsvertragsentwurf Stand Januar 2006 vorgesehen, der folgende Absatz 7 einzufügen:
- „Die Anstalt kann technische Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten prüfen, bewerten, zertifizieren und ein Gütesiegel verleihen. Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung der Verfahren der Zertifizierung, der Verleihung des Gütesiegels und der damit zusammen hängenden Haftungsfragen sowie zu den entrichtenden Verwaltungsgebühren und der Kostenerstattung durch die Antragsteller, wird von der Anstalt durch Satzung bestimmt.“
- (2.8) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2** sollten die Worte „wobei die Aufsicht über die Programmaufgabe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt“ gestrichen werden. Die Grenzen des Zulässigen sind unter Beachtung der

Wertentscheidungen des Grundgesetzes im Einzelfall vom Medienrat zu bestimmen.

- (2.9) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabschluss der Anstalt sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors,“.
- (2.10) Die Zuständigkeit des Medienrats für die Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichts (**§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8**) ist eine typische Geschäftsführungsmaßnahme und sollte gestrichen werden.
- (2.11) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9** sollte am Ende wie folgt ergänzt werden: „ferner Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors,“.
- (2.12) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10** ist zu streichen.
- (2.13) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13** ist zu streichen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sollte wie bislang im LRG geregelt ist, in der Zuständigkeit des Direktors liegen.
- (2.14) **§ 43** sollte mit „Unvereinbarkeit“ überschrieben werden, da die Vorschrift keine Voraussetzungen, sondern Negativmerkmale aufzählt.
- (2.15) **§ 44 Abs. 2 Satz 3** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.“
- (2.16) In **§ 45 Abs. 2 Satz 1** sollten hinter das Wort „Ausschüsse“ die Worte „jeweils einen“ eingefügt werden. **§ 45 Abs. 2 Satz 2** sollte gestrichen werden.
- (2.17) **§ 46 Abs. 3** sollte gestrichen werden und die Regelung dieser Frage der Hauptsatzung der Medienanstalt überlassen werden.
- (2.18) In **§ 47 Abs. 1 Satz 1** sollte die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors auf sechs Jahre festgesetzt werden.
- (2.19) **§ 47 Abs. 3 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.
- (2.20) In **§ 47 Abs. 4 Satz 2** sollte, wie es derzeit in **§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LRG** der Fall

ist, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors aufgenommen werden.

(2.21) **§ 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.

(2.22) In **§ 58 Abs. 7** sollte im Interesse der Beschäftigten und zur Klarstellung nicht nur die entsprechende Anwendung von § 613a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB normiert, sondern der beabsichtigte Beschäftigungsschutz unmittelbar formuliert werden, wie dies etwa mit Blick auf eine einjährige Besitzstandswahrung und einen besonderen Kündigungsschutz bei der Errichtung anderer gemeinsamer Länderanstalten (z.B. Dataport, Statistisches Amt, Eichdirektion Nord) geschehen ist. Ferner sollte für den Fall, dass nicht Kiel Sitz der Medienanstalt werden sollte, für die Beschäftigten der ULR eine Möglichkeit der Übernahme durch das Land Schleswig-Holstein eröffnet werden. Es sollte zudem eine klare Regelung getroffen werden, die es der Medienanstalt im Fall einer Standortverlegung von Kiel weg ermöglicht, Nachteile der Beschäftigten finanziell auszugleichen.

Kiel, den 27.09.2006

3.1.7.2/Stellungnahmeausschussendg.doc